

## Abutment Solutions-Garantie der Ivoclar Vivadent AG

Kundenzufriedenheit ist uns ein wichtiges Anliegen. Daher gewährt die **Ivoclar Vivadent AG** ihren Kunden diese Abutment Solutions-Garantie auf die nachfolgend definierten Garantieprodukte bei Verwendung dieser Produkte in einer implantatgetragenen Restauration. **Eine stimmige Kombination, die Vertrauen schafft.**

Diese Abutment-Solutions-Garantie tritt neben etwaige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte des Garantieberechtigten und lässt diese unberührt.

### 1. Garantieprodukte

Die Abutment Solutions-Garantie gilt nur bei der kombinierten Anwendung der nachfolgenden Garantieprodukte:

Restaurationsmaterial	Befestigungsmaterial	Titanklebebasis	Implantat
IPS e.max® Press IPS e.max® CAD	Multilink® Hybrid Abutment	Viteo® Base inkl. Schraube	Dental-Implantat, unabhängig von welchem Hersteller
Garantiedauer: 6 Jahre			

### 2. Garantieberechtigter

Berechtigt aus dieser Garantie-Erklärung sind nur der in die zahnärztliche Versorgung **involvierte Zahntechniker/das zahn-technische Labor oder der behandelnde Zahnarzt, der/das die, den Garantiefall betreffende Restauration erstmalig erstellt und/oder erstmalig eingesetzt hat. Sonstige Personen, insbesondere Patienten, haben keine Ansprüche aus dieser Garantie.**

### 3. Garantiefall

**Der Garantiefall liegt vor, wenn**

a) ein Fehler an einer prothetischen Arbeit auftritt, die aus den Ivoclar Vivadent-Garantieprodukten und einem Dental-Implantat besteht

**und**

b) der Hersteller des Dental-Implantats seine Haftung mit der Begründung zurückweist, sein Produkt sei mit einem der oben aufgeführten Garantieprodukte kombiniert worden

**und**

c) der Garantieberechtigte aufgrund dieses Fehlers den Zahnersatz neu anfertigen muss

**und**

d) kein Garantiausschluss gemäss Ziffer 5 vorliegt.

### 4. Garantieleistungen

**Der Garantieberechtigte, welcher die Restauration erstellt hat, erhält nach seiner Wahl:**

■ **kostenlosen Ersatz** des von ihm für die Anfertigung der Restauration verwendeten fehlerhaften Ivoclar Vivadent-Garantieprodukts

**oder**

■ einen **einmaligen Kostenersatz** in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die Neuanfertigung der fehlerhaften Restauration, begrenzt auf **maximal EUR 400** pro implantatgestützter Restauration. Dieser Kostenersatz kann nur von der garantieberechtigten Person geltend gemacht werden, die die Restauration erstellt hat.

**Der Garantieberechtigte, welcher das Dental-Implantat eingesetzt hat** (nur der Zahnarzt), **erhält** bei einer notwendigen Wiederbeschaffung des Dental-Implantats einen Betrag bis **maximal EUR 800** für die Wiederbeschaffung und Implantation des Dental-Implantats.

Die jeweiligen Garantieleistungen können nur **einmal pro Schadensfall** geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Ansprüche können von den Garantieberechtigten aus dieser Garantie nicht geltend gemacht werden.

### 5. Garantiausschlüsse

**In folgenden Fällen sind Ansprüche aus der Garantie ausgeschlossen:**

■ Bei einer Sofortversorgung (Dental-Implantat und prothetische Versorgung zeitgleich)

■ Beschädigung durch äussere Einwirkungen wie Unfall oder vergleichbare Ereignisse sowie unsachgemässe Handhabung durch den Patienten

■ Kontraindikationen für die implantatgetragene Restaurations-einheit, wie z. B. Alkoholismus, Diabetes oder Drogenabhängigkeit, Rauchen nach der Eingliederung sowie unnatürliche Überbeanspruchung (z. B. Bruxismus)

■ Fehler des Dental-Implantats aufgrund von Material- oder Herstellfehlern



## Abutment Solutions-Garantie der Ivoclar Vivadent AG

- Fehler, die auf eine nicht sachgemässe Verarbeitung (entgegen der geltenden Gebrauchsinformation aller verwendeten Materialien/ Komponenten) oder einen Behandlungsfehler zurückgehen
- Das Versagen von Garantieprodukten, welches auf üblichen Verschleiss zurückzuführen ist
- Anwendung der Ivoclar Vivadent-Garantieprodukte ausserhalb der angezeigten Indikation bzw. entgegen der jeweils gültigen Gebrauchsinformation (insbesondere bei Verwendung von nicht auf das Abutment abgestimmten Dental-Implantaten)
- Bei prothetischen Versorgungen auf Dental-Implantaten, die bereits mehrfach mit einer prothetischen Restauration versorgt wurden
- Wenn keine regelmässige zahnärztliche Kontrolle der gesamten Versorgung durchgeführt wurde (mindestens einmal jährlich), oder keine ordnungsgemässe Pflege und Hygiene der prothetischen Versorgung erfolgt ist

Ansprüche aus der Garantie sind ferner ausgeschlossen, wenn sie **nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Garantiefalls** gegenüber Ivoclar Vivadent schriftlich geltend gemacht werden.

### 6. Geltendmachung der Garantie

Zur Ausübung der Garantie muss der **Garantieberechtigte in der Garantiezeit schriftlich** (auch per Fax oder E-Mail) einen **formlosen Antrag** bei der Ivoclar Vivadent AG in Schaan, Liechtenstein, stellen und den Garantiefall **mit Vorlage entsprechender Belege** glaubhaft machen, insbesondere bezüglich:

- Tag der Eingliederung der Restauration
- Behandlungsablauf Zahnarzt bzw. Arbeitsablauf Labor, Angabe einer Mehrfachverwendung des Dental-Implantats
- Produktbezeichnung und Chargennummer der Ivoclar Vivadent-Garantieprodukte
- Fotos oder Teile der zerstörten/beschädigten Restaurationsarbeit/ des Dental-Implantats
- Rechnung des Garantieberechtigten (ohne Patientennamen)
- Datum des Garantiefalls
- Ablehnung der Haftung durch den Dental-Implantat-Hersteller, sofern das Dental-Implantat betroffen ist

### 7. Gültigkeit der Garantie/Garantiedauer

Die **Garantiedauer beginnt 6 Monate nach der definitiven Eingliederung** der prothetischen Arbeit und hat eine **Laufzeit von 6 (sechs) Jahren** bis zum Auftreten von Fehlern, welche das Restaurations- oder Befestigungsmaterial, die Titanklebebasis (Viteo® Base) oder das Dental-Implantat gem. Ziffer 1 betreffen.

### 8. Geltungsbereich

Diese Abutment Solutions-Garantie gilt in jenen Ländern, welche in der **Länderliste angegeben** sind. \*

### 9. Sonstiges

Die Abtretung von Ansprüchen aus dieser Garantie ist ausgeschlossen.

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie ausservertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Es soll ein Schiedsrichter bestimmt werden. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist in Vaduz, Liechtenstein. Kommt der Garantieberechtigte aus dem deutschsprachigen Raum, wird das Schiedsverfahren in deutscher Sprache geführt. In allen anderen Fällen wird das Schiedsverfahren in englischer Sprache geführt.

Das anwendbare materielle Recht ist Liechtensteinisches Recht.

Stand: 2017-05-04

\*die Auflistung der jeweiligen Länder, in denen die Abutment Solutions-Garantie gilt, finden Sie unter [www.ivoclarvivadent.com/viteo](http://www.ivoclarvivadent.com/viteo)